

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000.7 - Rechtsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 563 8010 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.10.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0703/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.11.2010	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
09.11.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
10.11.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.11.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Öffentliche-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Schwelm über die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 1018 an der Steinhauser Bergstraße		

Grund der Vorlage

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal und Schwelm sowie den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm AöR (TBS) zur Erschließung von 8 städtischen Baugrundstücken an der Steinhauser Bergstraße

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 zu.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Ziel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, die zur Vermarktung vorgesehenen 8 städtischen Baugrundstücke an der Grenze zum Stadtgebiet der Stadt Schwelm zu erschließen und für die übrigen Grundstücke auf Wuppertaler Stadtgebiet die bestehenden Regelungen anzupassen. Die neu erschlossenen Grundstücke grenzen unmittelbar an die Steinhauser Bergstraße im Bereich von Göckinghofstraße bis Hausnummer 72.

Die Steinhauser Bergstraße verläuft größtenteils auf Schwelmer Stadtgebiet. Im Grenzbereich zur Stadt Wuppertal stellt die Fahrbahngrenze dort die Stadtgrenze dar. Teilweise verspringt die Stadtgrenze innerhalb der Fahrbahn und ist in der Örtlichkeit nicht zu erkennen.

Die Steinhauser Bergstraße ist für die Erschließung dieser zusätzlichen Baugrundstücke nicht hinreichend ausgebaut. Beleuchtungsanlagen bestehen vor den Baugrundstücken lediglich in Form von Holzmasten. Ein Gehweg ist nicht vorhanden. Auf der gesamten Länge der Erschließungsanlage der Steinhauser Bergstraße ist bereits ein Mischwasserkanal vorhanden, der Teil der öffentlichen Einrichtung der TBS ist.

Die Vereinbarung regelt daher die Maßnahmen zur Erschließung der 8 städtischen Baugrundstücke an der Steinhauser Bergstraße. Es wurde vereinbart, dass die Stadt Wuppertal auf der Strecke von Göckinghofstraße bis Hausnummer 72 die Herstellung der Fahrbahn und auf der Westseite die Herstellung des Gehweges und der Beleuchtung auf eigene Kosten übernimmt. Die Stadt Schwelm ist als Trägerin der Straßenbaulast künftig für die dauerhafte Unterhaltung der Erschließungsanlage Steinhauser Bergstraße im auszubauenden Bereich zuständig und trägt dafür die Kosten, soweit es sich nicht um beitragsfähige Maßnahmen handelt.

Neben der straßenrechtlichen Erschließung sind in der Vereinbarung Regelungen zur Abwasser- und Abfallbeseitigung getroffen. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Regelungen zur Entwässerungssituation bereits vorhandener Bebauung in diesem Bereich und bezüglich der Straßenreinigung einschließlich der Winterdienstleistungen, die von den TBS bereits seit Jahren dort erbracht werden. Dazu werden im Einzelnen die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen getroffen.

Die Stadt Schwelm hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bereits in den zuständigen Gremien beschließen lassen.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung (Kommunalaufsicht) und wird anschließend zusammen mit der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gemacht (§ 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung des Ausbaus erfolgt über die Veräußerung der voll erschlossenen Baugrundstücke. Nach einer Schätzung des Verkehrsressorts ergeben sich für den Straßenausbau Kosten in Höhe von 300.000 EUR. Da der Ausbau jedoch erst innerhalb eines Zeitraums von 3 - 6 Jahren nach der Bebauung von mindestens 4 der 8 Baugrundstücke erfolgen soll, wären die Ausbaukosten zum Zeitpunkt des Baubeginns der Straßenbaumaßnahmen bereits durch die Kaufpreiserlöse refinanziert.

Zeitplan

Sobald die Vereinbarung wirksam ist, erfolgt die Vermarktung der Grundstücke.

Anlagen

- Anlage 00 - öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Anlage 01 - öffentlich-rechtliche Vereinbarung Lageplan
- Anlage 02 - öffentlich-rechtliche Vereinbarung Ausbauplan
- Anlage 03 - öffentlich-rechtliche Vereinbarung Ausbaustandard
- Anlage 04 - öffentlich-rechtliche Vereinbarung Lageplan Mischwasserkanal